

Von: weltersbach@kiel.ihk.de <weltersbach@kiel.ihk.de>

Gesendet: Montag, 17. Mai 2021 09:31

An: Umweltausschuss (Landtagsverwaltung SH) <Umweltausschuss@landtag.ltsh.de>

Betreff: [EXTERN] Anmerkungen der IHK SH zum Lieferkettengesetz

An die
Mitglieder des Umwelt- und Agrarausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Kontext zur mündlichen Anhörung zum Themenkomplex Lieferkettengesetz von Ende April übersenden wir Ihnen zu Ihrer Kenntnis anl. Schreiben, das wir Ende vergangener Woche an alle schleswig-holsteinischen Bundestagsabgeordneten versandt haben.

Wir bitten Sie, die hierin formulierten Argumente in zukünftigen Diskussionen zum Thema zu berücksichtigen.

(Siehe angehängte Datei: Blanko - an MdBs zum Lieferkettengesetz.pdf)

Mit freundlichen Grüßen

Peter Weltersbach
Leiter der Geschäftsstelle

IHK Schleswig-Holstein
Arbeitsgemeinschaft der IHKs Flensburg, Kiel und Lübeck
c/o Industrie- und Handelskammer zu Kiel
Bergstraße 2, 24103 Kiel
Telefon: +49 431 5194 221
Telefax: +49 431 5194 521
E-Mail: weltersbach@kiel.ihk.de



IHK Schleswig-Holstein | 24100 Kiel

Schreiben
an die MdBs Schleswig-Holstein

Per E-Mail an:

Geschäftsstelle

Ihr Ansprechpartner
Peter Weltersbach
E-Mail
weltersbach@kiel.ihk.de

Telefon
(0431) 5194-221

Fax
(0431) 5194-521

Datum
12.05.2021

Entwurf eines Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten

Sehr geehrte/r Frau/ Herr,

mit dem am 3. März 2021 vom Bundeskabinett vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten sollen Unternehmen dazu angehalten werden, ab dem 1. Januar 2023 absehbare oder drohende Verstöße gegen die Menschenrechte und Umweltstandards zu erkennen, abzustellen oder zu verhindern.

Wir unterstützen ausdrücklich das Ziel des Gesetzes zur Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards weltweit, befürchten aber, dass die hier vorgelegten Vorschläge ohne den erhofften positiven Erfolg bleiben. Zum einen überschätzt das Gesetz die Einflussmöglichkeiten von Unternehmen auf Produktionsweisen und Entgeltstrukturen in den Lieferländern deutlich. Zum anderen enthält es eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe und Vorgaben, deren Beachtung und Anwendung für viele unserer Mitgliedsunternehmen in dieser Form nicht möglich sein würden.

Vom Gesetz angesprochene Unternehmen sind solche mit Sitz in Deutschland und mindestens dreitausend Beschäftigten (ab 2024 eintausend Beschäftigte). Diese sollen gewährleisten, dass es sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch bei ihren direkten Lieferanten, also den unmittelbaren Zulieferern jedweder Größe, zu keinen Menschenrechtsverstößen kommt. Nach unserer Beobachtung zählen Produktionsbetriebe in der benannten Größenordnung nicht selten tausend direkte Zulieferer. Damit werden auch KMU zu den vom Gesetz Betroffenen gehören. Mittelbare Zulieferer bis hin zum Lieferanten der Rohstoffe müssen nicht präventiv, wohl aber bei konkreten Verdachtsfällen auf Einhaltung der Menschenrechte überprüft werden. Allein die buchhalterischen Kosten für Aufbau und Durchführung des regelmäßigen Monitorings ebenso wie der Bürokratiezuwachs wären immens. Insoweit überzeugt der im Regierungsentwurf geschätzte Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft der Höhe nach nicht.

Hinzu kommt, dass die vorgeschriebenen Compliance-Prüfungen mangels klarer Vorgaben eher subjektiv abgesicherte Prüfungen blieben, deren Ergebnisse der nachgelagerten Anerkennung hier beteiligter Behörden und Gerichte standhalten müssten. Eine rechtssichere Umsetzung für die Unternehmen ist so nicht möglich. Wir sind der Auffassung, dass jedes Gesetz und jede Verordnung so formuliert werden müssen, dass die Anwender die Möglichkeit haben, sich regelkonform zu verhalten und Verstöße zu vermeiden. Ohne unterstützende Leistung von öffentlicher Seite wird es Unternehmen nicht möglich sein, diese Vorgaben umzusetzen.

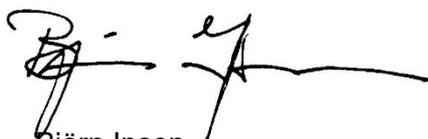
Ein nationales Vorgehen wie vorgesehen blendet bestehenden Wettbewerb entlang der Lieferketten aus. Konkurrierende Anbieter ohne Verpflichtung auf kodifizierte Sorgfaltspflichten würden im Zweifel die Präventionsmaßnahmen von Unternehmen mit Sitz in Deutschland konkurrenzieren. Die Unsicherheit über richtige Compliance wird auch mit Blick auf parallellaufende Gespräche auf EU-Ebene für mehr unternehmerische Pflichten in der Lieferkette eher zunehmen.

Für den Erfolg eines Gesetzes für mehr Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette scheint uns eine Präzisierung und Konkretisierung vorzunehmender Sorgfaltspflichten notwendig. Hier wäre sinnvollerweise auf bereits bestehende Konzepte und Initiativen zurückzugreifen. Anregungen könnten die seit Januar 2021 geltenden EU-Regeln für den Import sogenannter Konfliktmaterialien liefern.

Ergänzend dürfte die Einbindung der Expertise unserer Mitgliedsunternehmen in ihrer Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten entlang der Lieferkette unser gemeinsames Anliegen befördern helfen. Gern organisieren wir den diesbezüglichen Austausch zwischen Wirtschaft, Verwaltung und Politik.

Wir bitten Sie, diese Überlegungen in den anstehenden Entscheidungsprozessen zu berücksichtigen und gern stehen wir für einen weitergehenden Austausch zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Björn Ipsen
Hauptgeschäftsführer
IHK Schleswig-Holstein